

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 – Kinder, Jugend und Familie Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sibylle Ackermann/ Dieter Verst 563 42 84/ 26 03 563 50 09/ 81 37 Sibylle.Ackermann@stadt.wuppertal.de Dieter.Verst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.08.2007
Drucks.-Nr.:		VO/0658/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.08.2007	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hier: Ständig erreichbare und öffentlich bekannte Rufnummer des Jugendamtes		

Grund der Vorlage

Antrag von der Fraktionen von CDU und SPD vom 31.10.2006, VO/1075/06 und nachfolgende Erörterungen in 2007

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

A Ausgangslage

Gemäß gesetzlichen Auftrags im § 8a SGB VIII/KJHG ist die Sicherung des Kindeswohls eine originäre Aufgabe des Jugendamtes. Seit Einführung des § 8 a SGB VIII zum 1.10.2005 obliegt darüber hinaus auch allen Fachkräften der Träger der vielfältigen Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, die Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Für die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer öffentlich bekannten Rufnummer sind einige einleitende Ausführungen notwendig. Bei der Kindeswohlgefährdung geht es insbesondere um Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlungen sowie um sexuellen Missbrauch. Das sind Umstände, die in der Folge zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen.

Die meisten Situationen im Kontext von Kindeswohlgefährdung sind weder eindeutig zu interpretieren, noch weisen sie eindeutig auf erforderliche Interventionen hin. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stehen immer vor der Notwendigkeit, Einschätzungen vornehmen zu müssen und auf diese ihre Tätigkeit auszurichten, siehe auch Drs.-Nr. VO/1075/06-A. Der Gefährdung des Kindeswohls im Einzelfall geht oft ein längerer Prozess voraus, der ein gezieltes aber in der Regel vorsichtiges und sehr differenziertes Vorgehen der Fachkräfte erforderlich macht. In bestimmten aber von der Anzahl her geringeren Zahl von Fällen ist jedoch ein sofortiges Handeln (im Augenblick, am selben Tag) unabweisbar geboten.

B Geeignete Zugänge/Dienste vorhalten

Zentrale Steuerungsaufgabe des Jugendamtes ist, zur Verhinderung der Gefährdung des Kindeswohls einerseits frühzeitig geeignete Hilfen anzubieten, andererseits vielfältige und niederschwellige Zugänge zum Jugendamt bzw. zu geeigneten Hilfen direkt bereitzustellen:

1. Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII

Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit allen freien Träger der Jugendhilfe einschl. der Tageseinrichtungen für Kinder, offenen Türen etc.: Hier geht es um einen gezielten fachlichen Umgang in Fällen mit möglicher Kindeswohlgefährdung einschl. konkreter Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/ den Bezirkssozialdiensten. Bis zum Jahresende 2007 sollen mit allen freien Trägern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Erste Vereinbarungen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wurden vor kurzem unterzeichnet.

2. Abschluss vergleichbarer Vereinbarungen

Der Abschluss vergleichbarer Vereinbarungen mit allen Schulen, den Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheit sowie Sucht und Drogen stellt ebenfalls einen wichtigen Zugang zur Jugendhilfe dar. Erste Gespräche mit allen Bereichen haben stattgefunden. Diese werden in den nächsten 12 Monaten voraussichtlich auch in entsprechende Vereinbarungen münden.

3. Direkter Zugang zum Jugendamt während der Dienstzeiten

Zugänge zum Jugendamt sind vielfältig und niederschwellig vorhanden: Tagsüber erhält das Jugendamt in der Regel Kenntnis von Fällen von Kindeswohlgefährdung durch Institutionen wie Kindergärten, Schulen, Stadtteilzentren und Beratungsstellen, die auch in diesem Zusammenhang von guter Vernetzung profitieren. Betroffene, Angehörige oder weitere Bezugspersonen (Nachbarn etc.), aber auch die Ordnungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr) melden sich zu den täglichen Dienstzeiten selbst direkt beim Jugendamt/ bei den Bezirkssozialdiensten. Der Zugang ist persönlich, telefonisch, per Brief oder Fax und auch per Mail möglich. Die Kontaktdaten werden regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen (Flyer, Stadtteilfehler, städtisches Telefonbuch etc.) veröffentlicht, sie stehen im Internet und bei Bedarf wird über die Vermittlung der städtischen Telefonzentrale mit der Nr. 5630 eine Kontaktaufnahme sicher gestellt. Siehe hierzu auch den aktuellen Bericht über die im Jugendamt eingegangenen Meldungen Dritter, Drs.- Nr. VO/0659/07.

4. Kindernotaufnahme und Jugendschutzstelle

Kindernotaufnahme und Jugendschutzstelle bieten eigenständig ergänzende Hilfestellungen sowohl für BürgerInnen als auch für Institutionen. Beide Einrichtungen sind für Notaufnahmen 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche erreichbar.

5. Rufbereitschaft

Neu seit dem 01.04.2007 ist die Rufbereitschaft des Jugendamtes. Durch diesen Bereitschaftsdienst wird die sozialarbeiterische/ pädagogische Einschätzung über eine eventuell erforderliche Sicherung des Kindeswohls nun auch zu Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeit des Jugendamtes sicher gestellt und zwar:

Mo – Do von 15.00 – 9.00 Uhr
Fr 15.00 – Mo 9.00 Uhr sowie an Feiertagen 24 Stunden.

Siehe hierzu auch den ersten Erfahrungsbericht zur Rufbereitschaft, Drs.-Nr. VO/0649/07. Eine deutliche Verbesserung in der Erreichbarkeit ergibt sich aus einem erheblich verkürzten Weg der Einbindung des Jugendamtes:

In der Vergangenheit entschieden die Kräfte von Polizei etc. außerhalb der regulären Erreichbarkeitszeiten des Jugendamtes ausschließlich selbst, ob es ihrer Ansicht nach nötig war, Kinder und Jugendliche in die Kindernotaufnahme oder Jugendschutzstelle zu bringen, um das Kindeswohl erst einmal sicher zu stellen. Fälle, in denen nach Einschätzung der Ordnungsbehörden ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorlag, wurden dem Jugendamt im Nachhinein per Einsatzbericht mitgeteilt. Vor dem 01.04.07 erreichten diese Meldungen den zuständigen BSD frühestens am nächsten Werktag.

Eine Einbindung des Jugendamtes ist über die entsprechenden Leitstellen nun tatsächlich/ faktisch immer und rund um die Uhr möglich.

Die Erfahrungen belegen, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern, aber auch andere Bezugspersonen in akuten Krisensituationen durchaus an die Ordnungsbehörden (hauptsächlich die Polizei) wenden, somit wurde der Zugang außerhalb der Kernarbeitszeiten durch die Einführung der Rufbereitschaft deutlich verbessert.

C Bewertung der aktuellen Situation der Zugänge/ Dienste

Zur Vermeidung einer Gefährdung des Kindeswohls im Einzelfall ist das Jugendamt gut erreichbar. Tagsüber gibt es - wie oben dargestellt - vielfältige Möglichkeiten der unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/Bezirkssozialdienste. Diese werden auch genutzt. Ergänzend dazu besteht das Angebot von Kindernotaufnahme und Jugendschutzstelle sowie eine umfassende Rufbereitschaft des Jugendamtes für akute Notfälle. Darüber hinaus wird über Vereinbarungen mit den Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen sowie den Bereichen Gesundheit, Sucht und Drogen der tatsächliche Zugang zur Jugendamt systematisch verbessert.

Die bisherigen Erfahrungen im Tagesgeschäft sowie mit der neu eingerichteten Rufbereitschaft zeigen, dass die derzeitigen Verfahren von den beteiligten Institutionen als sehr hilfreich und praktikabel erachtet werden. Insbesondere die Rufbereitschaft wird von den beteiligten Institutionen als ausreichend und nicht erweiterungsbedürftig bewertet.

Eine öffentlich bekannte Telefonnummer wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Zusätzlich bestünde Gefahr, dass eine öffentliche Rufnummer nicht nur für Notfälle genutzt würde. Sie würde auch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden.